Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Regierungsvorlage, die unterm 16. Februar 1858 zwischen den Regierungen des Zollvereis abgeschlossene Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Verzollung des ausländischen Zuckers ...

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Finanzministeriums, Geheimen Rath Regenauer, die unter dem 16. Februar d. J. zwischen den Regierungen des Zollvereins abgeschlossene Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, zur Zustimmung vorzulegen.

Für diese Vorlage ernennen Wir zugleich den Ministerialrath Schmidt zum Regierungskommissär.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 6. März 1858.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Uebereinkunft

zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

wegen

Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups.

Nachdem die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt in dem Wunsche übereingekommen sind, eine Aenderung in den bisherigen Bestimmungen über die Besteuerung des Rübenzuckers und über die Verzollung des ausländischen Syrups eintreten zu lassen, so sind zu diesem Zwecke Verhandlungen gepflogen worden, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben:

die Königlich Preußische Regierung:
den Geheimen Ober-Finanzrath Georg Hermann Hellwig,
die Königlich Bayerische Regierung:
den Ministerial-Assessor Dr. Johann Diepolder,
die Königlich Sächsische Regierung:
den Geheimen Finanzrath Friedrich Moritz Lehmann,
die Königlich Hannoversche Regierung:
den General-Zolldirektor Franz Georg Carl Albrecht,
die Königlich Württembergische Regierung:
den Ober-Finanzrath Ludwig Friedrich von Herzog,
die Großherzoglich Badische Regierung:
den Finanzrath Dr. Johann Baptist Valentin Weindel,
die Kurfürstlich Hessische Regierung:
den Ober-Finanzrath Friedrich Theodor Bode,

die Großherzoglich Hessische Regierung:

den Ober-Steuerrath Ludwig Wilhelm Ewald,

die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Regierungen, nämlich außer der Königlich Preußischen und der Kurfürstlich Hessischen Regierung:

die Großherzoglich Sächsische,

die Herzoglich Sachsen-Meiningensche,

die Herzoglich Sachsen-Altenburgische,

die Herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaische,

die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische,

die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche,

die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung älterer Linie und

die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung jüngerer Linie:

den Großherzoglich Sächsischen Geheimrath Gustav Thon,

die Herzoglich Braunschweigische Regierung:

den Finanzdirektor Wilhelm Erdmann Florian von Thielau,

die Großherzoglich Oldenburgische und

die Herzoglich Nassauische Regierung:

den Herzoglich Braunschweigischen, Großherzoglich Oldenburgischen und Herzoglich Nassauischen Geschäftsträger am Königlich Preußischen Hofe, Geheimen Legationsrath Dr. Friedrich August von Liebe,

die freie Stadt Frankfurt:

den Königlich Preußischen Geheimen Ober-Finanzrath Georg Hermann Hellwig,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgende Uebereinkunft abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Die Bestimmungen der Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers vom 4. April 1853 im Artikel 2. unter b., im Artikel 3. und Artikel 4. nebst den zu ihrer Ausführung getroffenen näheren Verabredungen werden aufgehoben.

Artikel 2.

Die Steuer vom Zentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben wird vom 1. September 1858 an vorläufig bis zum 1. September 1859 auf sieben und einen halben Silbergroschen oder sechs und zwanzig und ein viertel Kreuzer festgesetzt. Dieser Satz kommt auch für die ferneren Betriebsperioden zur Erhebung, sofern nicht eine anderweite Vereinbarung unter den kontrahirenden Theilen erfolgt.

Artikel 3.

Für den ausländischen Zucker bewendet es bis auf weitere Vereinbarung bei den bisherigen Eingangszollsätzen; dagegen wird der Eingangszoll für Syrup, mit Beseitigung der beiden jetzt bestehenden Sätze von zwei Thalern und vier Thalern vom 1. September 1858 an auf drei Thaler oder fünf Gulden fünfzehn Kreuzer für den Zentner festgestellt.

Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem höchsten Eingangszollsatze für Zucker.

Artikel 4.

Sollten die kontrahirenden Theile über Aenderungen der für ausländischen Zucker gegenwärtig bestehenden Zollsätze, sowie des für ausländischen Syrup vereinbarten Zollsatzes, oder über die Erhebung der Rübenzuckersteuer nach einem anderen Maaßstabe, als nach dem Gewichte der zur Zuckerbereitung verwendeten rohen Rüben, übereinkommen, so werden sie sich über eine entsprechende Aenderung der vorstehenden Verabredungen verständigen.

Artikel 5.

Veränderungen in dem Steuersatze für die zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben, desgleichen in den Eingangszollsätzen für den ausländischen Zucker und Syrup treten stets nur mit dem 1. September ein und sind spätestens am 6. Juli desjenigen Jahres, in welchem der veränderte Satz zur Erhebung kommen soll, bekannt zu machen.

Die Eingangszollsätze für den ausländischen Zucker und Syrup bleiben daher aus der Reihe der übrigen mit dem Kalenderjahr laufenden Sätze des Zolltarifs ausgeschieden.

Artikel 6.

Die Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers vom 4. April 1853 nebst den wegen ihrer Ausführung getroffenen näheren Verabredungen bleibt, soweit sie nicht durch die vorstehenden Bestimmungen abgeändert worden ist, auch ferner in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und untersiegelt.

Berlin, den 16. Februar 1858.

(gez.) Hellwig.	Dr. Diepolder.	Lehmann.	Albrecht.	von Herzog.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Dr. Weindel.	Bode.	Ewald.	Thon.	von Thielau.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

von Liebe. (L. S.) Hellwig. (L. S.)

Schluß-Protokoll

zu der Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups.

Verhandelt Berlin, den 16. Februar 1858.

Die Unterzeichneten vereinigten sich heute, um die in Vollmacht ihrer hohen Komittenten vereinbarte Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups nach nochmaliger gemeinschaftlicher Durchlesung zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende Erklärungen und Verabredungen in das gegenwärtige Schluß-Protokoll niedergelegt wurden.

1. Zum Artikel 1. der Uebereinkunft.

Man einigte sich dahin, daß ebenso, wie bisher in Gemäßheit der im Separat-Artikel 2. zur Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers vom 4. April 1853 getroffenen Verabredung geschehen ist, auch ferner jede Vereins-Regierung bis zum 30. April jeden Jahres eine Nachweisung der innerhalb der zwölf Monate vom 1. April des vorhergegangenen bis zum 31. März des laufenden Jahres bei ihren Hebestellen erfolgten Verzollungen von ausländischem Zucker und Syrup und Versteuerungen von zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben, sowie eine Nachweisung der in demselben Zeitraume von ihren Hebestellen gewährten Vergütungen für ausgeführten raffinirten Zucker dem Centralbureau wird zugehen lassen.

Auf Grund dieser Mittheilungen wird sodann das Centralbureau spätestens am 15. Mai jeder Vereins-Regierung eine die Zeit vom 1. April des vorhergegangenen bis zum 31. März des laufenden Jahres umfassende Uebersicht übersenden, welche für jeden Vereinsstaat, sowie für den ganzen Verein

1. die Einnahme von ausländischem Zucker und Syrup nach den Positionen des Zolltarifs,
2. die Einnahme an Rübenzuckersteuer,
3. die Ausgabe an Vergütung für ausgeführten raffinirten Zucker,
4. die an Zoll und Steuer von Zucker und Syrup nach Abzug der Bonifikation verbliebene Einnahme nachweist.

2. Zum Artikel 3. der Uebereinkunft.

Die Zollvergütung für den in inländischen Siedereien raffinirten indischen Zucker, welcher in das Ausland ausgeführt wird, wird vom 1. September 1858 an auf $5\frac{5}{6}$ Thlr. oder 10 Gulden $12\frac{1}{2}$ Kreuzer herabgesetzt.

Zugleich war man einverstanden, eine Modifikation der auf der 9. General-Konferenz in Zollvereins-Angelegenheiten im §. 38 II. b. des Haupt-Protokolls getroffenen Verabredung dahin eintreten zu lassen, daß Besitzern von Kolonialzucker-Siedereien, welche an einer Rübenzuckerfabrik oder an einer Raffinerie betheiligt sind, der wegen Mitverarbeitung von inländischem Rohzucker kein Anspruch auf Zollvergütung für ausgeführten Zucker zusteht, dieses Umstandes halber der Anspruch auf Zollvergütung dann nicht entzogen werden soll, wenn die Fabrik, welche inländischen Rohzucker erzeugt oder verarbeitet, von dem Sitze der Kolonialzucker-Siederei mehr als zwei Preußische Meilen entfernt liegt.

Die sämmtlichen Bevollmächtigten ertheilen sich gegenseitig die Zusicherung, daß ihre Regierungen mit der Ratifikation der Uebereinkunft zugleich auch die im gegenwärtigen Protokoll enthaltenen Verabredungen als genehmigt ansehen und aufrecht erhalten werden.

Die Uebereinkunft wurde hierauf, der zur Zeitersparung getroffenen Verabredung gemäß, in einem Exemplare, welches für den Gesammtverein im Königlich Preußischen Geheimen Staats- und Kabinets-Archiv aufbewahrt werden soll, von den Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt, und sollen beglaubigte Abdrücke sofort den Bevollmächtigten der übrigen Vereins-Regierungen zugestellt werden.

Endlich wurde noch verabredet, daß die Erklärungen über die Ratifikation der Uebereinkunft spätestens bis zum 15. Mai 1858 an die Königlich Preußische Regierung abgegeben werden sollen, und übernimmt es die Königlich Preußische Regierung, die übrigen Vereins-Regierungen von der erfolgten allseitigen Ratifikation in Kenntniß zu setzen.

Hierauf wurde auch gegenwärtiges Protokoll in einem Exemplare, nach geschehener Vorlesung, unterzeichnet, und von dem Königlich Preußischen Bevollmächtigten unter dem Vorbehalte der alsbaldigen Mittheilung beglaubigter Abdrücke an die übrigen Bevollmächtigten, nebst der Uebereinkunft behufs der weitern Beförderung an das Königliche Geheime Staats- und Kabinets-Archiv in Empfang genommen.

G. w. o.

Hellwig.	Dr. Diepolder.	Lehmann.	Albrecht.	von Herzog.	Dr. Weindel.
Bode.	Ewald.	Thon.	von Thielau.	von Liebe.	Hellwig.

Hochgeehrte Herren!

Unter dem 16. Februar d. J. ist zwischen den Regierungen des Zollvereins eine neue Uebereinkunft über die Besteuerung des Rübenzuckers und über die Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups abgeschlossen worden. Nach derselben werden die Bestimmungen im Art. 2 unter lit. b., im Art. 3 und im Art. 4 der früheren Uebereinkunft vom 4. April 1853 (Regierungsblatt 1853, Seite 236) nebst den zu ihrer Ausführung getroffenen nähern Verabredungen aufgehoben; es wird die Steuer vom Zentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben vom 1. September 1858 an vorläufig auf ein Jahr und, sofern nicht eine anderweite Verabredung erfolgt, auch für die ferneren Betriebsperioden auf 7½ Sgr. oder 26¼ kr. festgesetzt und es wird der Eingangszoll für Syrup, mit Beseitigung der beiden jetzt bestehenden Sätze von 2 und 4 Rthlr., vom 1. September 1858 an auf 3 Rthlr. oder 5 fl. 15 kr. vom Zentner bestimmt.

Von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog sind wir gnädigst beauftragt worden, diese Uebereinkunft Ihnen, hochgeehrte Herren, zur Zustimmung vorzulegen. Indem wir diesen höchsten Auftrag hiermit vollziehen, erlauben wir uns, die Vorlage mit folgenden Bemerkungen zu begleiten:

I.

Unter den gemeinsamen Einkünften des Zollvereins bildete von Anfang an die Einnahme aus den Zuckerzöllen einen sehr erheblichen Theil. Dieser Theil betrug zwischen 25 und 29 Prozent des gesammten Eingangszolles, der selbst wieder zwischen 97 und 98 Prozent der gesammten Einnahme an Ein-, Aus- und Durchgangszöllen ausmacht. So lange der im Zollverein zur Konsumtion gelangte Zucker ausschließlich aus dem Auslande bezogen werden mußte, hatte der auf denselben gelegte Eingangszoll durchaus die Natur einer Verzehrungssteuer und diese versprach dem Verein ein mit der zunehmenden Konsumtionsfähigkeit der Bevölkerung steigendes Einkommen. Dieses Verhältniß änderte sich, als man begann, Zucker im Großen aus Rohprodukten des Zollvereinsgebietes darzustellen. Der Zuckerzoll wurde von diesem Zeitpunkte an der inländischen Zuckerproduktion gegenüber zum Schutzzolle, wofern diese nicht mit einer dem Eingangszolle vom ausländischen Zucker gleichen Steuer belegt ward, und die Revenuen des Zollvereins wurden um so mehr bedroht, je mehr die inländische Zuckerproduktion sich erweiterte.

Dieser Betrachtung konnten sich die Zollvereinsregierungen nicht entziehen, als schon um das Jahr 1840 die vereinsländische Rübenzuckerfabrikation erhebliche Ausdehnung gewonnen hatte. Sie trafen daher in einer zugleich mit dem ersten Vertrage über die Fortdauer des Zollvereins abgeschlossenen Uebereinkunft vom 8. Mai 1841 (Regierungsblatt 1841, Seite 249) die Verabredung, daß von dem im Zollvereinsgebiete erzeugten Rübenzucker vom 1. September 1841 an eine überall gleiche Steuer zu erheben sei, welche für die Zeit vom 1. September 1841 bis letzten August 1844 je dem erhebenden einzelnen Vereinsgliede zufallen, von da an aber eine gemeinschaftliche Revenüe bilden solle. Hiezu ward späterhin (siehe Regierungsblatt 1846, Seite 235) rücksichtlich der Erhebung und Ueber-

wachung der gemeinschaftlichen Steuer eine übereinstimmende Gesetzgebung vereinbart; es ward angeordnet, daß die Steuer von den zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben erhoben und daß zu dem Behufe bis auf Weiteres angenommen werden solle, daß zur Hervorbringung von einem Zentner Rohzucker zwanzig Zentner roher Rüben erforderlich seien; es ward endlich für jene Fabriken, welche die Rüben im getrockneten (gedörrten) Zustande verarbeiten, festgesetzt, daß bei Berechnung der Abgabe ein Zentner getrockneter Rüben fünf und einem halben Zentner roher (frischer) Rüben gleich zu setzen sei.

Die in Folge dessen erhobene gemeinschaftliche Steuer betrug in der Zeit vom 1. September 1844 bis dahin 1850 1½ Sgr. oder 5¼ kr. und vom 1. September 1850 bis dahin 1853 3 Sgr. oder 10½ kr. für jeden auf Zucker verarbeiteten Zentner roher Rüben. Unter der Herrschaft dieser Steuersätze nahm, wenigstens von dem Jahre 1846—47 an, die Rübenzuckerproduktion einen vorher nicht geahnten Aufschwung. Während früher die in Zuckerfabriken des Zollvereins verarbeitete Rübenmenge zwischen 2 und 5 Millionen Zentnern geschwankt und nur in einem Jahre (1841—42) etwas weniges über 5 Millionen Zentner betragen hatte, wurde

1846/47	von . . .	5,633,848	Zentnern
1847/48	„ . . .	7,676,772	„
1848/49	„ . . .	9,896,718	„
1849/50	„ . . .	11,525,773	„

und nach Erhöhung der Steuer auf 3 Sgr. vom Zentner Rüben

1850/51	von . . .	14,724,309	Zentnern
1851/52	„ . . .	18,381,411	„
1852/53	„ . . .	21,717,096	„

roher Rüben die Steuer bezahlt. Natürlich mußte dieser steigenden inländischen Produktion gegenüber die Einfuhr ausländischen Zuckers abnehmen. Dieß geschah in der That auch in dem Maße, daß für jenen Industriezweig im Zollvereinsgebiete, welcher sich mit der weiteren Verarbeitung ausländischen Rohzuckers beschäftigt, das ist für die vereinsländischen Raffinerieen, im Jahre 1851 nur 779,476 Zentner und im Jahre 1852 nur 801,727 Zentner solchen Zuckers verzollt wurden, während sie noch im Jahre 1847 1,410,701 Zentner an ausländischem Rohzucker bezogen hatten. Aber nicht blos die Einfuhr ausländischen Zuckers, sondern auch das Einkommen des Zollvereins aus der Zuckerkonsumtion mußte wesentlich geringer werden. Die Rübenzuckersteuer war nämlich um Vieles kleiner als der Zuckerzoll. Sie betrug beim Satze von 3 Sgr. nach dem damaligen Stande der Fabrikation, wonach nicht erst aus 20, sondern schon aus 15 Zentnern roher Rüben durchschnittlich 1 Zentner Rohzucker gewonnen wurde, nur 1½ Rthlr. für den Zentner Rohzucker, indeß der Eingangszoll vom ausländischen Rohzucker beim Bezuge für inländische Raffinerieen auf 5 Rthlr. steht. Es blieb deßhalb auch dem Zollverein nach Abzug der für ausgeführten raffinirten Zucker geleisteten Zollrückvergütungen im Jahre 1851 eine Einnahme aus Zuckerzoll und Rübenzuckersteuer von nur 4,628,146 Rthlr., während er noch im Jahre 1847 eine solche von 6,605,354 Rthlr. bezogen hatte.

Diesen Thatsachen gegenüber war es beim Abschlusse des Vertrags vom 4. April 1853 über die Fortdauer und Erweiterung des Zollvereins dringend geboten, die Verabredungen über die Besteuerung des Rübenzuckers einer Prüfung und Aenderung zu unterwerfen. Wohl konnte man hierbei selbstverständlich nicht entfernt die Absicht haben, die unter dem seitherigen Zollschutze groß gewordene Rübenzuckerfabrikation, sie, deren wohlthätige Rückwirkung auf den Bodenwerth in einzelnen Theilen des Vereinsgebiets, auf den Erwerb der ländlichen Bevölkerung und mancher Gewerbe und zuletzt auf Erhaltung des Zuckerpreises in billiger Schranke doch auch nicht zu verkennen war, zu unterdrücken.

Man konnte nicht die Absicht haben, durch Unterdrückung des hiernach gewiß sehr beachtenswerthen Industriezweigs die auf denselben verwendeten großen Kapitalien Preis zu geben, die neu erlangte Gelegenheit zu Arbeitsverdienst und den Werth der Grundstücke in den bezeichneten Gegenden zu schmälern. Aber man mußte billigermaßen denn doch auch darauf bedacht sein, eine weitere nur in Folge übergroßer Begünstigung ins Leben tretende Steigerung der Rübenzuckerproduktion und eine weitere Verringerung des Zollvereinseinkommens vom Zucker zu verhüten. Auch durften die nicht unwichtigen Handels- und Schifffahrts-Interessen nicht außer Augen gelassen werden, welche an Forterhaltung wenigstens eines geminderten Zuckerbezugs aus überseeischen Ländern geknüpft sind. Deßhalb ward denn gleichzeitig mit dem Vertrage über die Fortdauer und Erweiterung des Zollvereins die Uebereinkunft vom 4. April 1853 wegen Besteuerung des Rübenzuckers abgeschlossen.

In dem Art. 2 dieser Uebereinkunft wird bestimmt:

„Bei Abmessung der Steuer vom Rübenzucker soll nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

„a. Die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker soll gegen den Eingangszoll vom ausländischen Zucker stets so viel niedriger gestellt werden, als nöthig ist, um der inländischen Fabrikation einen angemessenen Schutz zu gewähren, ohne zugleich die Konkurrenz des ausländischen Zuckers auf eine die Einkünfte des Vereins oder das Interesse der Konsumenten gefährdende Weise zu beschränken; es sollen jedoch

„b. der Eingangszoll vom ausländischen Zucker und Syrup und die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker zusammen für den Kopf der jeweiligen Bevölkerung des Zollvereins jährlich mindestens eine Bruttoeinnahme gewähren, welche dem Ertrage jenes Zolles und dieser Steuer für den Kopf der Bevölkerung im Durchschnitt der drei Jahre 1847/49 gleichkommt."

Zur Ausführung dieser Abrede setzt der Art. 3 der Uebereinkunft zunächst die Steuer vom inländischen Rübenzucker, vom 1. September 1853 beginnend, auf 6 Sgr. oder 21 kr. für jeden Zentner der verarbeiteten rohen Rüben fest und bestimmt sodann, daß

1. in jedem der Jahre 1855, 1857, 1859, 1861 und 1863 ermittelt werden solle:

   a. welche Summe bei einem Betrage von 6,^{0762} Sgr. oder 21,^{2667} kr. für den Kopf — es ist dieß der Durchschnittsertrag an Zuckerzoll und Zuckersteuer aus der Periode 1847 bis mit 1849 — nach dem Stande der jeweiligen Bevölkerung zur Erfüllung des im Art. 2 unter lit. b. geforderten Mindestertrags nothwendig sei,

   b. welchen Ertrag die Rübenzuckersteuer und der Eingangszoll von ausländischem Zucker und Syrup, nach Abzug der für ausgeführten Zucker bezahlten Zollrückvergütung, wirklich abgeworfen habe, und zwar für 1855 innerhalb der 12 Monate vom 1. April 1854 bis letzten März 1855, für jedes der spätern Jahre im Durchschnitt der zwei Jahre vom 1. April des vorletzten bis zum 31. März des laufenden Jahrs, und daß

2. der jeweils bestehende Satz der Steuer vom inländischen Rübenzucker für die nächsten zwei Betriebsjahre unverändert bleibe, wenn die Summe unter b. jene unter a. erreicht oder übersteigt; daß andernfalls aber jener Satz um ½ Sgr. oder 1¾ kr. für die nächsten zwei Betriebsjahre erhöht werden solle.

Hiezu ist jedoch im Art. 3 noch weiter ausgesprochen, daß eine Abänderung dieser Bestimmungen für den Fall vorbehalten sei, als in den Zollsätzen für ausländischen Zucker oder für ausländischen Syrup oder in der Erhebungsweise der Rübenzuckersteuer Aenderungen eintreten sollten.

Endlich bestimmt der Art. 4, daß je in den Jahren 1855, 1857, 1859, 1861 und 1863 spätestens am 6. Juli der für die nächsten zwei Betriebsjahre giltige Steuersatz bekannt zu machen sei.

II.

In dem vorstehenden kurzen Ueberblicke haben wir über die Entstehung, den Zweck und den Inhalt der wesentlichsten grundsätzlichen Bestimmungen der bisherigen Verabredung Aufschluß gegeben. Prüfen wir nun, welchen Erfolg diese Bestimmungen hatten. Wir stoßen zunächst auf folgende Thatsachen:

1. Der Verdoppelung der Steuer vom Rübenzucker ungeachtet wurden im Betriebsjahre

1853/4	 18,469,890	Zentner
1854/5	 19,188,402	„
1855/6	 21,839,799	„
1856/7	 27,551,208	„

roher Rüben zur Zuckerproduction verwendet, sonach schon im dritten Betriebsjahre wiederum mehr als je zuvor bei der um die Hälfte geringeren Steuer;

2. an ausländischem Rohzucker für vereinsländische Siedereien wurden verzollt

im Jahre 1854	 746,645	Zentner
„ „ 1855	 908,072	„
„ „ 1856	 697,711	„

und in den drei ersten Quartalen des Jahres 1857 277,041 Zentner, und damit in dem letztern Zeitraum nicht einmal die Hälfte dessen, was in dem gleichen Abschnitt des Jahres 1856 (mit 578,828 Zentner) verzollt worden war;

3. die nach Art. 3 der Uebereinkunft vom 4. April 1853 aufgestellte Berechnung ergab für

	1855	1857
Bruttoertrag an Zuckerzoll und Zuckersteuer, nach Abzug der Zollrückvergütung für wieder ausgeführten Zucker	7,235,970 Rthlr.	7,969,394 Rthlr.
und an nach Art. 2. b. gefordertem Mindestbetrag	6,693,453 „	6,709,957 „
so daß der wirkliche Ertrag noch einen Ueberschuß von	542,517 Rthlr.	1,259,437 Rthlr.

herausstellte und deßhalb der 1853r Uebereinkunft zufolge in beiden Jahren eine Erhöhung des Steuersatzes vom inländischen Rübenzucker nicht einzutreten hatte;

4 wenn schon die Rübenzuckerindustrie bei fortschreitender Vervollkommnung naturgemäß mehr und mehr auf größere Fabriken sich beschränken und vorzugsweise mit deren Erweiterung sich befassen sollte, so zeigten sich doch die Betriebsbedingungen so günstig, daß forthin selbst die Anzahl der Fabriken sich vermehrte. So waren

im Betriebsjahre 1854	. . . . .	221,
„ „ 1855	. . . . .	216,
„ „ 1856	. . . . .	232

Rübenzuckerfabriken thätig, wovon

in Preußen 204	gegen	23,500,000	Zentner	roher	Rüben
„ Bayern 6	„	330,000	„	„	„
„ Sachsen 3	„	120,000	„	„	„
„ Württemberg 5	„	1,000,000	„	„	„
„ Baden 2	„	1,350,000	„	„	„
„ Kurhessen 1	„	16,000	„	„	„

in Thüringen 2 gegen 160,000 Zentner roher Rüben
„ Braunschweig 9 „ 1,000,000 „ „ „

verarbeiteten.

Vom Betriebsjahr 1845 bis zu jenem von 1856 hatte sich die Zahl der Fabriken von 96 auf 232 gehoben.

Die Folgerungen aus diesen Thatsachen ergeben sich von selbst. Die Produktion an vereinsländischem Rübenzucker hat der höheren Steuer ungeachtet beständig sich gesteigert. Sie hat schon in dem Betriebsjahr 1856/57 nahezu den Standpunkt erreicht um den ganzen Zuckerbedarf des Zollvereins für sich allein zu decken. Anderseits hat die Einfuhr von ausländischem Rohzucker — ungeachtet in Folge des Beitritts von Hannover und Oldenburg zum Zollverein eher eine Steigerung der Einfuhr zu erwarten war — abgenommen und ist im Jahre 1857 schon auf ein Minimum herabgesunken. Damit ist das Zoll- und Steuereinkommen aus Zucker sehr fühlbar zurückgegangen; was die Zuckerkonsumenten im Zollvereinsgebiete im Preise des Verzehrungsgegenstandes an Steuer geleistet, ist theilweise, statt den Staatskassen zuzufließen, als Gewinn in die Hände der inländischen Rübenzuckerfabriken gekommen. Die Bestimmungen im Art. 2, lit. b und im Art. 3 der Uebereinkunft von 1853 haben sich erfahrungsgemäß unwirksam gezeigt, eine billige Konkurrenz des Kolonialzuckers zu ermöglichen und damit den Staatskassen der Vereinsglieder jenes Mehreinkommen zuzuführen, welches sie bei dem fort und fort steigenden Zuckerverbrauch zu erwarten berechtigt sind.

So auffallend diese Erscheinung auf den ersten Blick auch sein mag, so erklärt sie sich doch einfach. Der Art. 2 lit. b hat bei der Forderung eines Mindestertrags nur auf die im Verhältniß zur Kopfzahl wachsende Größe des Bedarfs Rücksicht genommen, nicht auch auf die steigende Kosumtionsfähigkeit der Bevölkerung. Nun hat sich aber der Zuckerverbrauch im Zollverein namhaft gehoben. In der im Art. 2 der Uebereinkunft zu Grund gelegten Normalperiode (1847/49) hat er nur etwa 5½ Pfund Rohzucker auf den Kopf betragen; in den Jahren 1856 und 1857 darf er zu mindestens 7 Pfund angenommen werden. Bei einem so starken Verbrauche vom Kopf reicht aber, auch wenn die Produktion von inländischem Rübenzucker den ganzen Bedarf der Bevölkerung deckt, die davon aufkommende Steuer zum Satze von 6 Sg. für sich allein schon aus, den Mindestertrag nach Art. 2, Satz b., zu liefern. Dabei sind die Bedingungen für den Betrieb der Rübenzuckerfabrikation jenen für den Betrieb der Kolonialzuckersiederei gegenüber so überwiegend günstig, daß fort und fort die Menge des höher versteuerten Zuckers schwindet und durch niedriger versteuerten ersetzt wird.

Man würde sich täuschen, wollte man annehmen, daß der außerordentliche Aufschwung der Rübenzuckerindustrie und der Verfall der Raffinerie von Kolonialzucker nur in vorübergehenden Konjunkturen, z. B. in den im vorigen Jahre eingetretenen ausnahmsweise hohen Zuckerpreisen, gegründet sei. Schon der Umstand steht einer solchen Annahme entgegen, daß in dem Betriebsjahre vom 1. September 1856/57 im Zollverein 16 Fabriken mehr in Thätigkeit waren als im Jahre 1855/56, daß diese also zu einer Zeit eingerichtet wurden, wo jenes weitere Steigen der Zuckerpreise noch nicht vorhergesehen werden konnte. Im Allgemeinen aber kann, wenn die Zuckerpreise auch in jüngster Zeit wieder etwas herabgegangen sind, doch nicht unterstellt werden, daß sie erheblich und dauernd sinken werden. Der Zuckerverbrauch ist außerhalb des Zollvereins, in Amerika und in den meisten Staaten Europas mehr oder minder, zum Theil ganz ansehnlich, gestiegen, so daß die Produktion in den Kolonien dem gesteigerten Begehr nur nothdürftig und jedenfalls nur allmählig folgen kann. Dagegen ist die Lage der Rübenzuckerindustrie durch die Fortschritte der Technik eine wesentlich günstigere geworden. Während man ursprünglich angenommen hatte, daß zur Darstellung von 1 Ztr. Rohzucker 20 Ztr. Rüben erforderlich seien, stellte sich schon in den Jahren 1852 und 1853 der durchschnittliche Bedarf auf nur 15 Zentner, und jetzt werden wohl nur ausnahmsweise noch 15 Zentner

oder gar mehr gebraucht, ja in Norddeutschland sollen der Regel nach schon 12½ Zentner Rüben einen Zentner Rohzucker liefern.

Aus allem dem erklärt sich, und der übergroße Zudrang zu der Rübenzuckerindustrie beweist es, daß diese eine sehr lohnende sei, in weit höherem Maase als irgend ein anderer Industriezweig des Zollvereins. Sie verdankt ihren reichlicheren Gewinn dem Umstande, daß den Verhältnissen nach der Schutz, den sie gegen die Konkurrenz des ausländischen Zuckers genießt, nicht blos ein angemessener, sondern ein übermäßiger ist. Nun fordert aber schon das Interesse der Gesammtheit, daß der Gewinn aus den höheren Preisen, welche die Konsumenten für den Zucker nur in Folge der auf den ausländischen Zucker aufgelegten Konsumtionssteuer zu entrichten haben, auch wirklich den Staatskassen wenigstens in soweit zu gut kommt, als er nicht zur Erhaltung der inländischen Industrie nothwendig ist, daß also der der letzteren zu gewährende Schutz auf das richtige Maas zurückgeführt wird, falls er dieses überschreitet. Die Erfüllung dieser Forderung wird aber vollends zur unabweislichen Nothwendigkeit im Hinblick auf den Inhalt des Art. 2 der Uebereinkunft vom 4. April 1853.

Dieser Artikel stellt — wie schon gesagt — für die Abmessung der Steuer vom Rübenzucker zwei Grundsätze auf, nämlich:

a. der inländischen Fabrikation soll in dem Verhältnisse der Steuer vom inländischen Rübenzucker zum Eingangszolle vom ausländischen Zucker ein angemessener Schutz gewährt werden, ein Schutz jedoch, durch welchen die Konkurrenz des ausländischen Zuckers nicht auf eine die Einkünfte des Vereins oder das Interesse der Konsumenten gefährdende Weise beschränkt wird, und

b. der Ertrag der Steuer vom inländischen und des Zolles vom ausländischen Zucker, sowie vom Syrup soll unter ein gewißes Minimum nicht herabsinken.

Nun ist zwar, wie angegeben wurde, dem zweiten Grundsatze bisher vollkommen Genüge geschehen, nicht aber dem ersten. Die Konkurrenz des ausländischen Zuckers ist in Folge des Schutzes, den die Rübenzuckerfabrikation genießt, in den Jahren 1856 und 1857 wesentlich beschränkt worden, und es droht ihr gänzliches Aufhören, wenn nicht durch weitere Annäherung der Steuer vom inländischen und des Zolles vom ausländischen Zucker die Erfüllung des im Art. 2 aufgestellten Grundsatzes gewahrt wird.

Von dieser in der Natur der Verhältnisse begründeten wie aus dem bestehenden Vertrage folgenden Nothwendigkeit durchdrungen, haben denn nun die Vereinsregierungen nicht gesäumt, die Ihnen, hochgeehrte Herren! jetzt vorgelegte neue Uebereinkunft vom 16. v. M. abzuschließen.

III.

Man hat — und es ist wohl zweckmäßig, auch dieses Punktes hier zu erwähnen — an anderen Orten behauptet, eine Abänderung der Uebereinkunft vom 4. April 1853 und eine Erhöhung der Rübenzuckersteuer über das nach Art. 3 dieser Uebereinkunft gestattete Maas hinaus sei nicht zulässig. Man hat behauptet, daß es, da durch den Art. 3 die Normirung der Steuer bis zum Jahre 1865 hinaus fest und genau vorgezeichnet sei, es hierbei bis zum Ablauf dieser Zeit um so mehr bewenden müsse, als diese Bestimmungen im Interesse der betreffenden Industrie getroffen worden, welcher eben damit eine Unveränderlichkeit der Steuernormen auf die vorausbestimmte Reihe von Jahren zugesichert sei.

Allein diese Behauptung kann nicht als gegründet erachtet werden. Es ist nicht nöthig, hervorzuheben, daß an sich Denjenigen, welche einen Vertrag abgeschlossen haben, unbestritten jederzeit auch die Befugniß zu dessen Ab-

änderung zukommen muß, und daß, wenn man auch zugibt, daß die Bestimmungen im Art. 3 der gedachten Uebereinkunft mit im Interesse der einheimischen Rübenzuckerindustrie getroffen wurden, dieser hieraus doch kein Recht erwächst, die Fortdauer gedachter Bestimmungen selbst dann zu verlangen, wenn deren Aenderung in Folge ganz geänderter Verhältnisse nothwendig oder räthlich erscheint. Es genügt vielmehr, einfach auf die gedachte Uebereinkunft selbst hinzuweisen. Im Schlußsatze des Art. 3 derselben ist ja wörtlich gesagt:

„Sollten die kontrahirenden Theile über Aenderungen der für ausländischen Zucker gegenwärtig bestehenden Zollsätze, sowie des für ausländischen Syrup vereinbarten Zollsatzes oder über die Erhebung der Rübenzuckersteuer nach einem andern Maaßstabe als nach dem Gewichte der zur Zuckerbereitung verwendeten rohen Rüben übereinkommen, so werden sie sich über eine entsprechende Aenderung der vorstehenden Verabredungen verständigen."

Und im Schlußprotokolle zu der Uebereinkunft heißt es im §. 2 unter Ziffer 1:

„Es bleibt unbenommen, auf den Art. 3 der Uebereinkunft zurückzukommen, falls durch die Ausführung desselben der Art. 2 nicht in Erfüllung kommen sollte."

Es ist sonach der Vorbehalt einer Aenderung der Uebereinkunft durch diese selbst an zwei verschiedenen Stellen, und gerade in Beziehung auf den Art. 3, gemacht. Außer Zweifel liegt es hiernach, daß eine solche Abänderung zulässig ist. Außer Zweifel liegt aber auch nach dem oben Angeführten, daß in der That der Fall eingetreten ist, für welchen das Schlußprotokoll jene Aenderung in Aussicht genommen hatte, der Fall nämlich,

„daß durch die Ausführung des Art. 3 der Uebereinkunft der Art. 2 nicht zur Erfüllung kommt."

Eben darum war aber auch im Hinblick auf diese vertragsmäßige Zusage die großherzogliche Regierung so wenig als irgend eine andere Vereinsregierung in der Lage, ihre Zustimmung zu einer solchen Abänderung vorzuenthalten.

IV.

Nach dieser Darlegung können wir uns über die einzelnen Bestimmungen der neuen, Ihnen zur Ertheilung der ständischen Zustimmung vorgelegten Uebereinkunft kurz fassen.

Zum Art. 1. Dieser hebt die Bestimmungen im Art. 2, lit. b, im Art. 3 und Art. 4 der Uebereinkunft vom 4. April 1853 auf, — Art. 2, lit. b als überflüssig, Art. 3 wegen seiner Unverträglichkeit mit Art. 2, lit. a, endlich Art. 4 wegen seines genauen Zusammenhangs mit Art. 3.

Zum Art. 2. Der Satz der Rübenzuckersteuer wird hiernach von 21 kr. auf 26¼ kr also um ein Viertheil erhöht. Zu diesem erhöhten Satze berechnet sich die Steuer für einen Zentner Rohzucker selbst in denjenigen Fabriken, welche unter ausnahmsweise ungünstigen Verhältnissen sogar bis zu 15 Zentner Rüben für dessen Gewinnung brauchen, auf nicht einmal 6 fl. 34 kr., während der Eingangszoll für einen Zentner ausländischen Rohzuckers, den vereinsländische Raffinerieen beziehen, bekanntlich 8 fl. 45 kr. beträgt. Es bleibt also für den Rübenrohzucker immer noch ein Zollschutz von mindestens 2 fl. 11 kr. auf den Zentner. Und selbst bei Berücksichtigung des allerdings richtigen Umstandes, daß der Rübenrohzucker etwas geringeren Werth hat als der Kolonialrohzucker, erscheint dieser Zollschutz erheblich genug, um den unverkümmerten Fortbestand der auf solider Unterlage gegründeten Rübenzuckerfabrikation zu sichern.

Zum Art. 3. Die zur Zeit bestehende Aufstellung zweier Zollsätze für Syrup, je nach dessen Gehalt an krystallisirbarem Zucker (der Zollsatz von 3 fl. 30 kr. nämlich, wenn der Syrup nach den Ermittelungen der Zollbehörde krystallisirbaren Zucker gar nicht oder nur in geringer Menge enthält, der Zollsatz von 7 fl. dagegen im anderen Falle) hat sich nicht bewährt. Es fehlt an den ausreichenden Mitteln, den Gehalt an krystallisirbarem Zucker

bei der Zollabfertigung zu erkennen, und der dermalige Zustand trägt nur zur Benachtheiligung der Vereinsrevenüen bei. Bei dem innigen Zusammenhange, in welchem die Besteuerung des Rübenzuckers mit der Zollerhebung vom ausländischen Zucker und Syrup steht, schien es zweckmäßig, jenen Uebelstand gleichzeitig zu heben, und man hat sich darum vereinigt, mit Beseitigung der zwei Zollsätze von 2 und 4 Rthl. einen Mittelsatz von 3 Rthlr. oder 5 fl. 15 kr. für Syrup aller Art festzusetzen.

Die Art. 4 und 5 enthalten lediglich diejenigen Bestimmungen in den Art. 3 und 4 der Uebereinkunft vom 4. April 1853, welche auch künftig aufrecht erhalten bleiben sollen.

Diese Erläuterungen, hochgeehrte Herren, werden genügen, Sie zu überzeugen, daß die Uebereinkunft — wie sie von den Vereinsregierungen untem 16. Februar d. J. vereinbart ward — Ihre Zustimmung verdiene. Wohl sind damit die Bedingungen, unter welchen die Rübenzuckerindustrie zu betreiben ist, für diese weniger günstig geworden; aber es ist dies keineswegs in einem Maaße geschehen, welches der gewiß sehr beachtenswerthen und gerade im badischen Lande vorzugsweise lebenskräftig blühenden Industrie irgend bedrohlich sein könnte. Es ist vielmehr der Zollschutz, welcher dem inländischen Rübenzucker forthin zu Theil werden soll, nur auf eine dem jetzigen Stand des Gewerbes entsprechende billige Schranke zurückgeführt. Daß er aber in dem jeweils erforderlichen Maas forthin wird erhalten bleiben, dafür bürgt die Fürsorge der Zollvereinsregierungen, und wird namentlich auch die großherzogliche Regierung in sorgfältiger gewissenhafter Würdigung stets sich angelegen sein lassen.